

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersdorf

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 10, Ortsteil Schattin „Dorfplatz Schattin“**
hier: Bekanntmachung des Beschlusses über den Entwurf sowie die
 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lüdersdorf, Ortsteil Schattin, „Dorfplatz Schattin“, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen, den Verfahrensvermerken und Präambel sowie der Begründung einschließlich Anlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 setzt die Zielstellung der Planaufstellung um:

- Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung zur Festigung des Standortes der Freiwilligen Feuerwehr im Dorfzentrum von Schattin
- die bauplanungsrechtliche Vorbereitung eines Eigenheimgebietes für 4 EFH (Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO, eingeschossige Gebäude)
- Herstellen eines Gehweges (privat) - Wegebeziehung entlang der Fläche für den Gemeinbedarf
- Erhaltung und Schutz des Grünbereiches im westlichen Teil des Plangebietes
- Anpflanzen von Bäumen im östlichen Bereich des Plangebietes
- Festsetzungen zur Gestaltung nach § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V),
- Aufnahme von Gestaltungsprinzipien aus der umgebenden Bebauung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst den Bereich

- nördlich und westlich der Hauptstraße in Schattin
- östlich des Gewässers II. Ordnung (Flurstück 23/1)
- südlich der Bebauung an der Hauptstraße in Schattin

und betrifft damit die Gemarkung Schattin, Flur 1, Flurstücke 12/1 und 12/2 (siehe Übersichtskarte).

Der Bebauungsplan Nr. 10 ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung entsprechend § 13a BauGB. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.

Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes unterscheiden sich nicht vom Zulässigkeitsmaßstab der umgebenden Bebauung. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Hinweise auf das Vorkommen oder eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten oder europäischen Vogelarten im bebauten Plangebiet liegen nicht vor (siehe dazu auch Anlage 1 der Begründung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die Gemeinde Lüdersdorf geht daher davon aus, dass keine Betroffenheiten von geschützten Arten oder europäischen Vogelarten mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung zu befürchten sind. Mit der Planung wird kein Vorhaben begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht M-V unterliegt.

Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Unter Verweis auf § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann damit von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Darauf wird hiermit hingewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lüdersdorf und die dazugehörige Begründung einschließlich eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie die vorliegenden Gutachten zum geplanten Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr

- Geotechnischer Bericht, 17.06.2020, Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau Buchheim und Morgner GmbH, Bellevue 10, 23968 Gägelow,
- Schalltechnische Prognose zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Schattin, 07.09.2020, SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, Bad Schwartau,

liegen in der Zeit vom

07. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Februar 2021

zu jedermanns Einsicht im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg während folgender Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Sollte aus Gründen der COVID-19-Pandemie die Amtsverwaltung für den Besucherverkehr geschlossen sein, wird der Dienstbetrieb der Amtsverwaltung aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen trotz Einschränkungen im Dienstbetrieb möglich ist.

Hierzu melden Sie sich bitte über die Klingel an der hinteren Eingangstür des Amtsgebäudes in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg bzw. telefonisch bei Frau Kortas-Holzerland unter Tel. 038828/ 330-1410 oder bei Frau Müller unter Tel. 038828/ 330-1411.

Darüber hinaus können die Unterlagen am o.g. Ort innerhalb der Dienstzeiten auch nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter den zuvor genannten Telefonnummern oder per E-mail unter g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de bzw. s.mueller@schoenberger-land.de eingesehen werden.

Zusätzlich können die Auslegungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, Ortsteil Schattin „Dorfplatz - Schattin“ der Gemeinde Lüdersdorf gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während der genannten Frist auch im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen abgerufen werden.

Hiermit wird der Öffentlichkeit im Zeitraum der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per Mail an s.mueller@schoenberger-land.de oder g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de oder mündlich zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung im Planverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lüdersdorf unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lüdersdorf wird hiermit ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

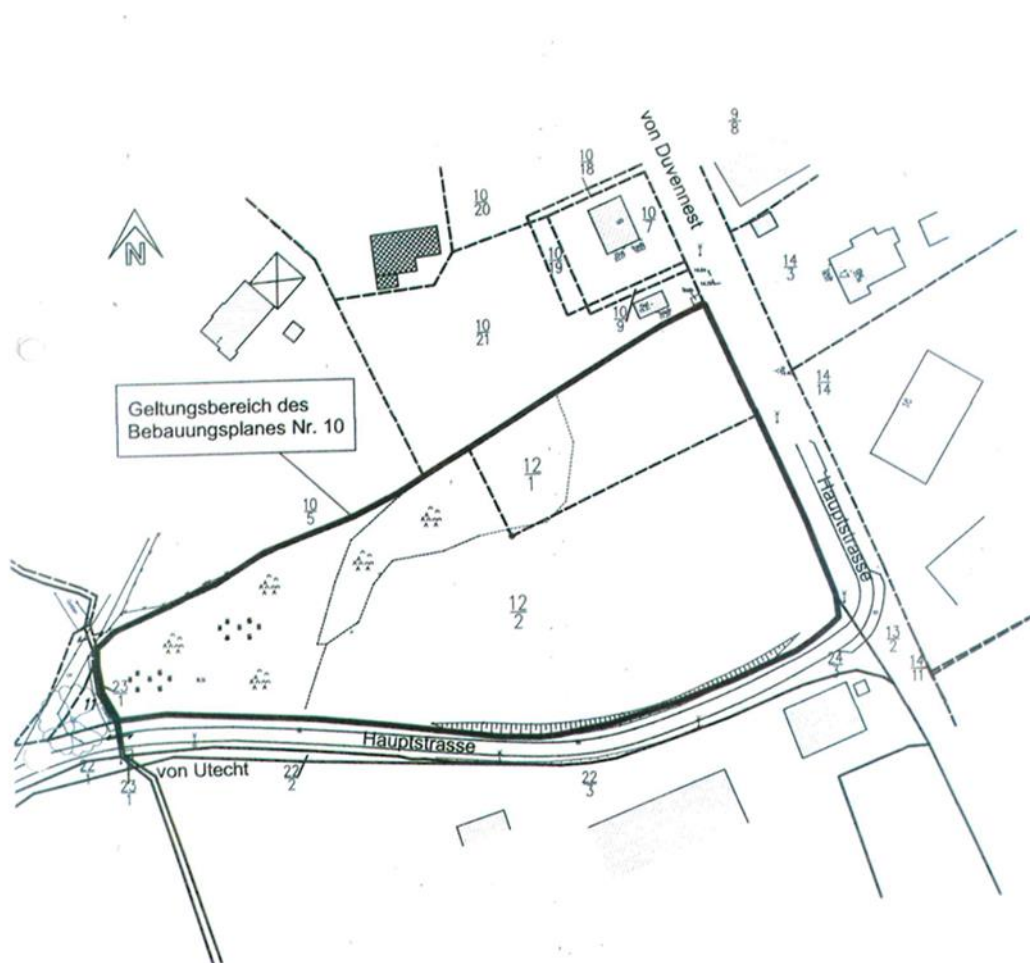
Zusätzlicher Hinweis

Die Verwaltung bittet die Bürger, als Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus - sofern möglich – vorrangig das Angebot der kontaktlosen Einsicht- bzw. Stellungnahme zu wählen.

Lüdersdorf, den 17.11.2020

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister Lüdersdorf

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lüdersdorf



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 27. November 2020 amtlich bekannt gemacht.